**Landschaftsverband Westfalen-Lippe**  A­­nsprechpartnerin:

**LWL-Inklusionsamt Soziale Teilhabe** Judith Lange

**Az.: 60-57/027-02-01** Telefon: 0251-591 5721

## Hinweise

**der LWL-Behindertenhilfe Westfalen**

**für die Gewährung von Leistungen**

**aus Anlass der Entlassung aus stationären Einrichtungen**

**(Startbeihilfen)**

## Stand: 01.02.2019

**1. Vorbemerkungen**

**1.1 Hintergrund und sozialpolitische Zielsetzung**

Bei der Entlassung von Menschen mit Behinderungen oder Pflegebedürftigkeit oder von Menschen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten aus stationären Einrichtungen in die eigene Wohnung sind im Rahmen des Übergangsmanagements der betreuenden Einrichtung viele Vorkehrungen zu treffen, um den Erfolg der stationären Leistung zu sichern.

Tatsächlich ist der Wechsel von „stationär“ zu „ambulant“ auch wegen der Änderung von Zuständigkeiten und Kostenträgerschaften i. d. R. mit hohem administrativem Aufwand verbunden. In diesem Zusammenhang kann die Frage, welcher Kostenträger für die Ausstattung der neuen Wohnung zuständig ist, streitbehaftet sein und deshalb eine Entlassung verzögern oder verhindern.

Um derartige Schwierigkeiten zu vermeiden, unterstützt das LWL-Inklusionsamt Soziale Teilhabe (nachfolgend LWL) betroffene Menschen mit zusätzlichen individuellen Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt (3. Kapitel SGB XII) bzw. der Grundsicherung (4. Kapitel SGB XII). Diese zusätzlichen Leistungen werden als „Startbeihilfe“ bezeichnet.

Diese Hinweise erläutern die Voraussetzungen und den Umfang der Startbeihilfe und stellen das Verfahren zur Abwicklung der Leistung dar.

**1.2 Die Startbeihilfe des LWL im Überblick**

**1.2.1 Startbeihilfe auf Antrag**

Der LWL kann auf Antrag eine Startbeihilfe bewilligen, die folgende Bedarfslagen umfasst:

1. Aufwendungen für die Beschaffung der Unterkunft (Annoncen, Fahrtkosten usw.)

2. Übernahme der Aufwendungen für Mietsicherheiten

3. tagesanteiliger Lebensunterhalt einschließlich Monatsmiete und Heizkosten für den Entlassungsmonat sowie notwendige Aufwendungen für Renovierung

4. Beihilfe zur Beschaffung von Mobiliar

5. Beihilfe zur Beschaffung von Hausrat

Das Nähere zum Leistungsumfang und zum Verfahren ergibt sich aus der Gliederungsnummer 2 dieser Hinweise.

**1.2.2 Pauschalierte Startbeihilfe**

Die Umsetzung des Grundsatzes „ambulant vor stationär“ bei Menschen mit Behinderungen ist für den LWL ein besonders wichtiges sozialpolitisches Ziel.

Um zusätzliche Anreize zur Verfolgung dieses Ziels zu schaffen, bietet der LWL bei der Entlassung von Menschen mit Behinderungen aus stationären Einrichtungen der Behindertenhilfe in ambulant betreute Wohnformen alternativ zur Startbeihilfe auf Antrag ein vereinfachtes Verfahren mit Zahlung einer Pauschale an (pauschalierte Startbeihilfe).

Das Nähere zum Leistungsumfang und zum Verfahren ergibt sich aus der Gliederungsnummer 3 dieser Hinweise.

**1.3 Voraussetzungen bzw. Ausschlussgründe für eine Startbeihilfe**

Eine Startbeihilfe durch den LWL kommt in Betracht

* wenn der LWL Hauptkostenträger der stationären Leistung nach dem SGB XII ist und
* der Antrag spätestens 2 Wochen vor der geplanten Entlassung aus der stationären Einrichtung beim LWL gestellt wird (gilt nicht in den Fällen der pauschalierten Startbeihilfe nach Gliederungsnummer 3) und
* sofern die antragstellende Person nicht im Bezug laufender Leistungen nach dem SGB II steht und
* sofern die antragstellende Person nicht über Vermögen oberhalb des Schonbetrages nach § 90 Abs. 2 Nr. 9 SGB XII i.V.m. § 1 Nr. 1 der VO zu § 90 Abs. 2 Nr. 9 SGB XII verfügt.

Sofern ein anderer Hauptkostenträger als der LWL im Rahmen des SGB XII vorhanden ist, sollten erforderliche Leistungen bei diesem beantragt werden. In Zweifelsfällen sollte der Antrag bei einem örtlichen Träger der Sozialhilfe (Kreis oder Kommune) gestellt werden.

Die Antragsfrist von 2 Wochen ist nicht als absolute Ausschlussfrist in dem Sinne zu verstehen, dass bei späterer Beantragung keine Startbeihilfe durch den LWL mehr in Betracht käme. Die Frist sichert allerdings eine ausreichende Bearbeitungszeit durch den LWL.

Sofern die Entlassung aus der Einrichtung vor der Bewilligung der Startbeihilfe durch den LWL erfolgt, kommt eine Startbeihilfe durch den LWL regelmäßig nicht mehr in Betracht, weil der Zweck der Leistung (keine Verzögerung oder Verhinderung der Entlassung, siehe Gliederungsnummer 1.1) entfallen ist.

Bei unerwarteter Beendigung einer stationären Leistung (Abbruch der Maßnahme) kommen Startbeihilfen nicht in Betracht.

Personen, die während der stationären Leistung durch den LWL parallel laufende Leistungen nach dem SGB II zur Sicherung des Lebensunterhalts von einem Jobcenter beziehen, erhalten keine Startbeihilfe vom LWL. Für diese Personen bestehen vorrangige Ansprüche nach dem SGB II (u. a. § 24 Abs. 3 Nr. 1 SGB II). Dies gilt auch für erwerbsfähige Personen i. S. d. SGB II, die zwar ihren laufenden Lebensunterhalt durch ALG I oder Erwerbseinkommen decken können, aber keine ausreichenden Mittel zur Erstausstattung einer Wohnung haben. Auszubildende erhalten keine Leistungen nach § 24 Abs. 3 Nr. 1 SGB II; sie können eine Startbeihilfe vom LWL erhalten.

Personen, die während der stationären Leistung durch den LWL aufgrund erheblichen verwertbaren Vermögens nach § 90 Abs. 2 Nr. 9 SGB XII und § 60a SGB XII ihren Lebensunterhalt in der Einrichtung selbst sicher stellen, haben keinen Anspruch auf eine Startbeihilfe, wenn zum Zeitpunkt der Antragstellung das Vermögen den gem. § 1 Nr. 1 der VO zu § 90 Abs. 2 Nr. 9 SGB XII Schonbetrag i.H.v. 5.000 Euro so weit übersteigt, dass der Bedarf gedeckt wird.

Reicht das den Schonbetrag übersteigende Vermögen nur zum Teil aus, um den Bedarf zu decken, ist der Anspruch auf eine anteilige Bewilligung der Startbeihilfe zu prüfen.

Dies macht es erforderlich, in solchen Fallgestaltungen grundsätzlich einen Antrag auf Startbeihilfe gem. Ziffer 2 dieser Hinweise zu stellen. Eine sog. pauschalierte Startbeihilfe gem. Ziffer 3 dieser Hinweise scheidet dann aus.

**2. Startbeihilfe auf Antrag**

**2.1 Leistungsumfang**

**2.1.1 Kosten für die Beschaffung der Unterkunft**

Anerkannt werden die tatsächlich entstandenen notwendigen Aufwendungen (Annon­cen, Fahrtkosten anlässlich von Wohnungsbesichtigungen, o. ä. einmalig bis zur Höhe von maximal 150€).

Makler­gebühren sind im Regelfall nicht notwendig. Sofern eine Berücksichtigung trotzdem erforderlich erscheint, ist ein gesondert begründeter Antrag erforderlich.

Bei der Beendigung vollstationärer Maßnahmen in dezentralen Heimplätzen, Trainings­wohnungen, o. ä. (die Hilfeform wechselt von vollstationär auf ambulant; der Lei­stungsberechtigte verbleibt in der bisherigen Wohnung) fallen Aufwendungen im Sinne von 2.1.1 nicht an.

**2.1.2 Übernahme der Aufwendungen für Mietsicherheiten**

Die Aufwendungen für eine Kaution werden bis zur Höhe von drei Monatsmieten übernommen. Es ist zu beachten, dass im Hinblick auf § 551 BGB in die Berechnung der Höchstgrenze Zuschläge für gesondert abzurechnende Nebenkosten (Hei­zung und „kalte“ Nebenkosten) nicht einbezogen wer­den dürfen.

Die Kaution wird als Beihilfe erbracht.

Die Übernahme der Aufwendungen für den Erwerb eines **Genossenschaftsanteils** ist beim LWL gesondert zu beantragen. Leistungen zum Erwerb eines Genossenschaftsanteils werden ausschließlich als Dar­lehen gewährt. Das Dar­lehen und die Dividende aus dem Genossenschaftsanteil sind durch unwiderrufliche Abtre­tung­serklärung zu Gunsten des LWL zu sichern. Die detail­lierten Verfahrensregelungen sind im Einzelfall zu treffen.

**2.1.3 Tagesanteiliger Lebensunterhalt einschließlich Monatsmiete und Heizkosten für den Entlassungsmonat sowie notwendige Aufwendungen für Renovierung**

Für den Entlassungsmonat übernimmt der LWL im Rahmen der Startbeihilfe die laufenden Leistungen zur Deckung des Lebensunterhalts außerhalb der Einrichtung. Wegen der Sicherung des gesamten Lebensunterhalts im Entlassungsmonat durch den LWL sind etwaige monatliche Kostenbeteiligungen der betroffenen Person zu der bisherigen stationären Leistung im Entlassungsmonat i. d. R. in voller Höhe zu zahlen und nicht nur anteilig für die Tage der stationären Betreuung bis zur Entlassung.

Zu diesen laufenden Leistungen gehört der Regelsatz (§ 27a bzw. § 42 S. 1 Nr. 1 SGB XII) und ein etwaiger Mehrbedarf (§ 30 bzw. § 42 S. 1 Nr. 2 SGB XII). Diese Leistungen werden nur tageweise anteilig gewährt, wobei jeder Tag außerhalb der Einrichtung im Entlassungsmonat mit 1/30 des Monatsbetrages berücksichtigt wird.

Etwaige Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung nach § 32 bzw. § 42 S. 1 Nr. 2 SGB XII werden bis zum Ende des Entlassungsmonats berücksichtigt.

Daneben werden die komplette Monatskaltmiete (einschl. Nebenkosten) und die Heizkosten der neuen Wohnung im Entlassungsmonat berücksichtigt.

Eine Berücksichtigung der Miete/Heizkosten erfolgt nur, sofern durch den örtlichen Träger der Sozialhilfe des zukünftigen Wohnortes die Angemessenheit der Aufwendungen für die Unterkunft bestätigt wird (siehe hierzu Anlage 6). Die Bestätigung des örtlichen Sozialhilfeträgers ist nicht erforderlich, sofern der Leistungsberechtigte nach dem Entlassungsmonat nicht auf Gewährung von laufender Sozialhilfe angewiesen ist.

Bei der Beendigung vollstationärer Maßnahmen in dezentralen Heimplätzen, Trai­ningswohnungen, o. ä. (die Hilfeform wechselt von vollstationär auf ambulant; die/der Leistungsberechtigte verbleibt in der bisherigen Wohnung) kann die Miete nicht über­nommen werden, da die Monatsmiete noch vom bisherigen Träger der Ein­richtung aus der Vergütung für die vollstationäre Betreuung zu begleichen ist.

**Wichtiger Hinweis:**

Auch bei der Entlassung aus der stationären Einrichtung am letzten Tag des Monats können nur Bedarfe **im** Entlassungsmonat im Rahmen der Startbeihilfe berücksichtigt werden. Die Übernahme der Miete und die Berücksichtigung weiterer laufender Bedarfe durch den LWL ab dem ersten Tag des Folgemonats scheidet aus, weil die sachliche Zuständigkeit des LWL mit der Entlassung endet!

**Beispiel:**

Entlassung am 31.01.2019, Miete wird erst ab 01.02.2019 fällig. Die Zuständigkeit des LWL endet am 31.01.2019. Daher könnte zwar eine etwaige Miete für Januar 2019 vom LWL berücksichtigt werden, nicht jedoch die Miete für Februar 2019. Letztere wäre ggf. zur Übernahme bei einem örtlichen Sozialamt zu beantragen.

Im Rahmen der Entlassungsvorbereitungen sollte daher darauf geachtet werden, dass die Aufwendungen der Unterkunft im Rahmen der Startbeihilfe durch den LWL nur für den Entlassungsmonat übernommen werden können und dass bei absehbarer weiterer wirtschaftlicher Hilfebedürftigkeit über den Entlassungstag hinaus ein entsprechender Antrag beim zuständigen örtlichen Sozialamt gestellt wird.

Aufwendungen einer Einzugsrenovierung der neuen Wohnung werden als einmalige Aufwendungen der Unterkunft im notwendigen Umfang bis zur Höhe von 150,00 EUR übernommen.

**2.1.4 Beihilfe zur Beschaffung von Mobiliar**

Die Beihilfe wird als Pauschale in Höhe von 703,00 EUR gewährt.

Weitere Einzelheiten sind dem Merkblatt (Anlage 1) zu entnehmen.

Das der ermittelten Pauschale zugrunde liegende Bedarfsschema ist als Anlage 2 bei­gefügt.

Die Leistung wird als Beihilfe erbracht; die Gegenstände werden Eigentum des Leistungsberechtigten.

Die Pauschale wird anteilig gekürzt, wenn der Leistungsberechtigte (teilweise) bereits Mobiliar besitzt, die Wohnung/das Zimmer bereits (teil-) möbliert ist oder so­fern die Wohnung von dem Leistungsberechtigten zusammen mit weiteren Perso­nen genutzt wird.

Bei der Beendigung vollstationärer Maßnahmen in dezentralen Heimplätzen, Trainings­wohnungen, o. ä. (die Hilfeform wechselt von vollstationär auf ambulant; der Lei­stungsberechtigte verbleibt in der bisherigen Wohnung) wird der Mobiliarbedarf nur berücksichtigt, sofern die zuvor betreuende Einrichtung nicht bereit ist, dem Lei­stungsberechtigten das vorhandene Mobiliar unentgeltlich zu überlassen und der Leistungsberechtigte in der Vergangenheit keine entsprechende Beihilfe erhalten hat.

Der Bedarf für Mobiliar wird bei Einrichtungen, mit denen eine entsprechende Abspra­che besteht, im Rahmen "vorgezogener Beihilfen für Mobiliar" berücksichtigt.

**2.1.5 Beihilfe zur Beschaffung von Hausrat**

Die Beihilfe wird als Pauschale in Höhe von 400,00 EUR gewährt.

Weitere Einzelheiten sind dem Merkblatt (Anlage 1) zu entnehmen.

Das der ermittel­ten Pauschale zugrunde liegende Bedarfsschema ist als Anlage 3 bei­gefügt.

Der Bedarf für Hausrat wird bei Einrichtungen, mit denen eine entsprechende Abspra­che besteht, im Rahmen "vorgezogener Beihilfen für Hausrat" berücksichtigt.

Im Übrigen gelten die Ausführungen zu 2.1.4 sinngemäß.

## 2.2 Verfahren

Die Übernahme von Aufwendungen für die Beschaffung der Unterkunft (2.1.1) - mit Ausnahme eventueller Maklerge­büh­ren - wird hiermit generell zugesagt. Eine Antragstellung im Einzel­fall ist nicht notwen­dig. Die Aufwendungen können unter Beifügung der Belege unter "Nebenkosten" mit dem LWL abgerechnet werden. Die Übernahme von Maklergebühren bedarf der Zustimmung im Einzel­fall. Ent­sprechende Anträge sind einzelfallbezogen zu begründen.

Die übrigen Leistungen (2.1.2 - 2.1.5) - mit Ausnahme der Übernahme der Aufwendungen für Genos­senschaftsanteile - sind von dem Leistungsberechtigten mit dem als Anlage 4 beigefügten Vordruck über die Einrichtung zu beantragen. Dem Antrag ist die Bestätigung des örtlichen Trägers der Sozialhilfe über die Angemessenheit der Aufwendungen der Unterkunft (Anlage 6) beizufügen. Die Übernahme von Genossenschaftsanteilen ist ggf. besonders zu be­antragen.

Der LWL prüft, ob ggf. ein Ausschlussgrund für die Bewilligung der Startbeihilfe (z.B. verwertbares Vermögen) vorliegt. Ist dies gegeben, kann die Startbeihilfe ganz oder zum Teil versagt werden.

Über die Entscheidung erhält der Leistungsberechtigte einen Bescheid des LWL. Eine Kopie des Bescheides geht der Ein­richtung zu.

Die Einrichtung zahlt die bewilligte Startbeihilfe unter Beachtung fachlicher Gesichtspunkte und unter Berücksichtigung einer zweckentsprechenden Verwendung an den Leistungsberechtigten aus und lässt sich die Auszahlung quittieren. Vor der Auszahlung ist die Anlage 5 von dem Leistungsberechtigten zu unterzeichnen; diese verbleibt in der Einrichtung und ist nur auf besondere Anforderung an den LWL zu übersenden.

Die Einrichtung rechnet die pauschalierte Startbeihilfe unter „Nebenkosten“ mit dem LWL ab. Der Abrechnung sind i.d.R. keine Quittungsbelege beizufügen.

**3. Pauschalierte Startbeihilfe**

**3.1 Leistungsumfang**

Menschen mit Behinderungen, die aus einer stationären Einrichtung der Behindertenhilfe in eine ambulant betreute Wohnform wechseln, können alternativ zu der unter Gliederungsnummer 2 dieser Hinweise dargestellten Startbeihilfe auf Antrag eine pauschalierte Startbeihilfe in Höhe von einmalig 2.400 EUR erhalten. Die Pauschale wird als zweckbestimmte Leistung gewährt und deckt alle unter Gliederungsnummer 1.2.1 aufgeführten Bedarfe - mit Ausnahme des tagesanteiligen Lebensunterhaltes (Regelsatz zzgl. etwaiger Mehrbedarfe) - ab.

Die Pauschale beträgt nur 2.000 EUR (anstatt 2.400 EUR)

* bei der Beendigung vollstationärer Maßnahmen durch Umwandlung dezentraler Heimplätze, Trainings­wohnungen, o. ä. (die Hilfeform wechselt von vollstationär auf ambulant; die berechtigte Person verbleibt in der bisherigen Wohnung).

Die Pauschale beträgt nur 1.600 EUR (anstatt 2.400 EUR)

* sofern die künftige Wohnung von der berechtigten Person zusammen mit weiteren Personen genutzt wird (z. B. Wohngemeinschaft) oder
* sofern die Aufnahme bei einer Gastfamilie erfolgt.

Eine Kostenbeteiligung wird nicht gefordert. Sofern der LWL im Einzelfall Zahlungen unmittelbar vereinnahmt (z. B. Renten), werden diese für den Entlassungsmonat vollständig erstattet.

Kann der Bedarf im Einzelfall nicht durch die pauschalierte Startbeihilfe gedeckt werden, so ist ein Einzelantrag nach der Gliederungsnummer 2 zu stellen.

**3.2 Verfahren**

Die stationäre Einrichtung informiert den LWL mit dem als Anlage 7 beigefügten Vordruck über die Abrechnung einer pauschalierten Startbeihilfe. Dabei ist ausdrücklich zu bestätigen, dass keine Ausschlussgründe – insbesondere kein verwertbares Vermögen zur Deckung des Bedarfes – vorliegen.

Mögliche Ausschlussgründe für die Bewilligung der Startbeihilfe (z.B. verwertbares Vermögen) werden unabhängig davon durch den LWL geprüft. Werden diese entgegen der Bestätigung festgestellt, kann die Startbeihilfe ganz oder zum Teil versagt werden.

Ein gesonderter Bewilligungsbescheid durch den LWL ergeht nicht.

Die Einrichtung zahlt die pauschalierte Startbeihilfe unter Beachtung fachlicher Gesichtspunkte und unter Berücksichtigung einer zweckentsprechenden Verwendung an den Leistungsberechtigten aus und lässt sich die Auszahlung quittieren.

Die Einrichtung rechnet die pauschalierte Startbeihilfe unter „Nebenkosten“ mit dem LWL ab. Der Abrechnung sind i. d. R. keine Quittungsbelege beizufügen.